



## Mehr Spielraum bei der Bezeichnung der Begünstigten in der Säule 3a

**Kinder aus früheren Beziehungen können in Zukunft gegenüber der Ehegattin resp. Ehegatte oder der eingetragenen Partnerin resp. eingetragenen Partners begünstigt werden.**

Worum geht es? Heute haben Vorsorgenehmende nur wenig Möglichkeiten zu bestimmen, wer im Todesfall ihr Vorsorgekapital erhalten soll. Als erstes begünstigt ist immer die überlebende Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw. der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Partner (erster Rang). Sie erhalten das gesamte Vorsorgekapital. Sind im ersten Rang keine Personen zu begünstigen, rückt der zweite Rang nach (Kinder, Lebenspartner:in) und so weiter, bis es mindestens eine begünstigte Person gibt (Kaskadenordnung). Die Vorsorgenehmenden können die Rangordnung zurzeit nicht ändern.

Die derzeitige Regelung benachteiligt die Kinder. Eine Aufteilung aufgrund der aktuellen Lebenssituation ist nicht möglich.

Der Bundesrat hat das Problem erkannt und möchte den Vorsorgenehmenden die Möglichkeit geben, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern, um mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung - vor allem bei Patchworkfamilien - zu erhalten. Er

spricht sich nun für eine Variante aus, bei der die Vorsorgenehmenden die Begünstigten vom zweiten in den ersten Rang verschieben können. Diese Lösung bietet mehr Flexibilität und schützt gleichzeitig Personen, die mit der verstorbenen Person eine wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet haben.

Aber: Wenn die versicherungsnehmende Person einer Einrichtung der Säule 3a nichts unternimmt, bleibt die Reihenfolge der Begünstigten bestehen (Ehegemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft im ersten Rang und Kinder im zweiten Rang).

Mit der Selbstvorsorge der Säule 3a können Erwerbstätige Einzahlungen auf eine Vorsorgeeinrichtung bei einer Bank oder Versicherung tätigen. Für Erwerbstätige mit einer 2. Säule gilt aktuell ein jährlicher Maximalbetrag von CHF 7'056; bei Selbstständigerwerbenden, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, liegt der jährliche Höchstbetrag bei CHF 35'280. Die gebundene Vorsorge dient dazu, das Einkommen im Alter oder bei Invalidität zu verbessern.

Das Anliegen des Bundesrates ist legitim und es folgt nun der Gesetzesänderungsprozess in den eidgenössischen Räten, der seine Zeit in Anspruch nimmt. Zwischenzeitlich beantworten wir Ihre Fragen dazu gerne, denn die Erbfolge betrifft uns alle.

## EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,  
liebe Leser**

Herzlich willkommen zu unserer neuesten Ausgabe! Der Juli ist da, und mit ihm die wärmsten Tage des Jahres. Die Sonne lacht, die Temperaturen steigen, und die Abende sind lang und lausig – ideal für entspannte Grillfeste, Ausflüge ins Grüne oder einfach nur zum Geniessen der sommerlichen Atmosphäre.

Doch während wir die sommerlichen Freuden geniessen, ist es auch eine gute Zeit, sich Gedanken über unsere finanzielle Zukunft zu machen. In dieser Ausgabe des audit-info berichten wir im Leitartikel über neu gewonnenen Spielraum in der Begünstigtenordnung der Säule 3a.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen sonnigen und erholsamen Juli.

Herzliche Grüsse

Urs Henggeler  
Managing Partner AUDIT Zug

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Jahresrechnung und Gewinnverwendung  
sind bei verpasstem Revisionsbericht nichtig**

Bevor an der Generalversammlung die Jahresrechnung genehmigt und die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen wird, muss der Revisionsbericht vorliegen. Dies ist bei Gesellschaften der Fall, die ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen müssen. Zur Revision verpflichtet sind alle Aktiengesellschaften und GmbHs mit mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Liegt der Revisionsbericht nicht vor, sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes **nichtig**.

Die Folgen davon sind:

- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nichtig.
- Bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungen kann ein Organisationsmangel festgestellt werden, was eine Meldung ans Handelsregister nach sich zieht.
- Ev. Rückerstattungsansprüche von Dividenden, Tantiemen usw. können entstehen.

## STEUERBERATUNG

**Jährliche MwSt.-Abrechnung für kleine Unternehmen möglich**

Kleinere Unternehmen können auf Antrag ihre Mehrwertsteuer jährlich abrechnen, wenn ihr Umsatz aus steuerbaren Leistungen CHF 5'024'000 nicht übersteigt.

Die jährliche Abrechnung muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten und bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragt werden. Die Genehmigung dazu kann widerrufen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht vollständig nachkommt. Nach einem Wechsel von der jährlichen zur viertel- oder halbjährlichen Abrechnung kann erst nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung zurückgekehrt werden.

Bei der jährlichen Abrechnung wird die Steuer provisorisch in Raten erhoben, die von der Eidg. Steuerverwaltung festgelegt und in Rechnung gestellt werden. Die Raten basieren auf dem Vorjahresumsatz. Die Fälligkeitstermine der Raten entsprechen denen der viertel- und halbjährlichen Abrechnung. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen zu zahlen.

**Vorsicht bei Barzahlungen über  
CHF 15'000**

Wenn grössere Summen in bar bezahlt werden, ist Vorsicht geboten, besonders im Baugewerbe. Die MwSt.-Behörde hat in letzter Zeit bei Kontrollen keine Vorsteuerabzüge akzeptiert, wenn nur Quittungen über Barzahlungen vorhanden waren. Das Bundesgericht hat diese Entscheidung unterstützt.

In der Baubranche werden oft Aufträge nur gegen Barzahlung ausgeführt, besonders von Subunternehmern, die häufig nur für kurze Zeit aktiv sind und dann Konkurs anmelden. Dies macht es schwierig für die Steuerbehörde zu überprüfen, ob die Mehrwertsteuer, die auf den Rechnungen ausgewiesen sind, tatsächlich bezahlt wurden. Die Steuerbehörde verweigert daher Vorsteuerabzüge, wenn die Zahlung nur mit Barquittungen nachgewiesen wird.

Es empfiehlt sich, Leistungen im Wert von CHF 15'000 oder mehr nicht bar, sondern über Bankkonten zu bezahlen, um Probleme mit der Vorsteuerabzugsberechnung zu vermeiden.

## UNTERNEHMENSBERATUNG

**«Alterswohnen mit Dienstleistungen» unterliegt dem Mietrecht**

Das Alterswohnen mit Dienstleistungen erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Dabei handelt es sich um einen Innominatsvertrag. Ein Innominatsvertrag ist ein Vertrag, der nicht vom Gesetz geregelt ist, wie zum Beispiel der Leasingvertrag.

Da der Schwerpunkt beim Alterswohnen mit Dienstleistungen auf der Vermietung des Wohnraums liegt, gilt beim gesamten Vertrag das Mietrecht. Das bedeutet, dass der Dienstleistungsvertrag nicht separat aufgelöst werden kann, weil er mit dem Mietobjekt zusammenhängt. Die Dienstleistungen können nicht wie ein Auftrag gekündigt werden.

(Quelle: *Entscheid Regionalgericht Oberland (BE) vom 10.10.2019*)

## TREUHAND

### Verzicht auf Rentner-Freibetrag bei der AHV seit 1.1.2024 möglich

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter kann neu auf den AHV-Freibetrag verzichtet werden. Mit dem Verzicht können Beitragslücken geschlossen und generell die AHV-Renten bis zur maximalen Rente verbessert werden. Zudem kann das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen durch diese Beiträge verbessert werden, was zu einer Erhöhung der Rente führt.

Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können eine einmalige Neuberechnung der Rente beantragen. Beiträge bis zu fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters werden dabei berücksichtigt.

Das nach dem Referenzalter erzielte Einkommen muss jedoch mindestens 40 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Arbeitnehmende müssen ihren Verzicht spätestens bei der Auszahlung des ersten Gehalts nach Erreichen des Rentenalters ihrem Arbeitgeber mitteilen. Die getroffene Entscheidung bezüglich des Beitragsabzugs wird automatisch auch in den folgenden Beitragsjahren angewendet, es sei denn, es wird bei der Auszahlung des ersten Gehalts im nächsten Jahr eine andere Entscheidung mitgeteilt.

Selbstständige, die auf den Freibetrag verzichten möchten, müssen dies bis zum 31.12. des laufenden Beitragsjahres der zuständigen Ausgleichskasse mitteilen. Diese Entscheidung gilt ebenfalls automatisch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres wird der Ausgleichskasse mitgeteilt, dass der Freibetrag angewendet werden soll.



Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch).

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

**Kontakt**  
AUDIT Zug AG  
Alte Steinhauserstrasse 1  
6330 Cham-Zug  
+41 41 726 80 50  
[info@auditzug.ch](mailto:info@auditzug.ch)

Office Schwyz  
Schilfweg 20  
6402 Merlischachen

Headoffice  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.